

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Allgemeines – Geltungsbereich

1.1

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehung der Fa. Hagemann und sind Bestandteil aller Liefer-, Werks-, Werkliefer- und Dienstleistungsverträge sowie vertragliche Vereinbarungen und Angebote. Sie gelten spätestens durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt.

1.2

Auftraggeber im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

1.3

Ausdrücklich widerspricht die Fa. Hagemann Einkaufs- oder Auftragsbedingungen bzw. sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die von unseren abweichen, diesen entgegenstehen oder ergänzen, selbst bei Kenntnisnahme dieser anderweitigen Bedingungen werden diese nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich durch die Fa. Hagemann schriftlich zugestimmt.

§2 Vertragsabschluss

2.1

Die Fa. Hagemann hält sich an abgegebene Angebote sechs Wochen gebunden, ausgenommen sind Rohstoff- und Materialpreise die extremen Schwankungen unterliegen, auf deren Entwicklung wir keinen Einfluss ausüben können.

2.2

Zeichnungen, Pläne und Leistungsverzeichnisse die von der Fa. Hagemann erstellt wurden, sind deren Eigentum. Sie dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung weder vervielfältigt noch weitergeben werden. Sollte das Angebot nicht angenommen werden, darf danach weder von Dritten noch vom Auftraggeber selbst gebaut werden. Werden die Unterlagen dennoch genutzt, ist der Auftraggeber verpflichtet 500,- € an die Fa. Hagemann als Planungsgebühr zu zahlen.

2.3

Mit der Bestellung von Waren und/ oder Bau- und/ oder Dienstleistungen erklärt der Kunde verbindlich diese erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Beginn der Dienstleistungen erklärt werden.

2.4

Bestellt der Auftraggeber die Ware und / oder Dienstleistungen auf elektronischem Wege,

werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar, kann aber mit der Annahmeerklärung verbunden sein.

2.5

Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Im Falle von Verzögerungen bzw. Nichtverfügbarkeit informieren wir den Kunden umgehend.

§ 3 Preise, Zahlungs- und Eigentumsbedingungen

3.1

Der Kunde verpflichtet sich nach Erhalt der Waren und/ oder Dienstleistungen die Schlussrechnung binnen einer Frist von 8 Tagen ab Rechnungsdatum die Rechnungssumme ohne Abzug zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsvollzug.

3.2

Hagemann Garten –und Landschaftsbau behält sich vor, Abschlagszahlungen nach Baufortschritten zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, die Abschlagszahlung binnen 4 Tagen nach Anforderung (Datum der Abschlagsrechnung) ohne Abzug zu zahlen. Andernfalls ist Hagemann Garten- und Landschaftsbau berechtigt bis zum Zahlungseingang die Arbeiten einzustellen.

Werden keine Abschläge verlangt, bleiben, bis zur Begleichung der Material- bzw. Zwischen- oder Schlussrechnung, sämtliche gelieferten Materialien im Besitz von Hagemann Garten und Landschaftsbau, genauso bleiben sämtliche durch uns entsorgte Materialien bis zur Begleichung der Zwischen- bzw. Schlussrechnung im Besitz des Auftraggebers.

3.3

Liegen zwischen Vertragsabschluss und Abnahme der Leistung bzw. des in sich abgeschlossenen Teils der Leistung nicht mehr als zwei Monate, dann gilt der im Angebot ausgewiesene Mehrwertsteuersatz. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Abnahme der Leistung bzw. des in sich abgeschlossenen Teils der Leistung mehr als vier Monate und hat sich der gesetzliche Mehrwertsteuersatz geändert, dann wird der zum Zeitpunkt der Abnahme der Abnahme der Leistung gültige Mehrwertsteuersatz berechnet. Abweichend davon wird bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. bei längerfristigen Pflegeverträgen immer der zum Zeitpunkt der Abnahme der einzelnen Teilleistung gültige gesetzliche Mehrwertsteuersatz berechnet.

3.4

Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.

3.5

Tritt in den Vermögensverhältnissen unserer Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein, so sind wir berechtigt, die Erbringung unserer vertragsmäßigen Leistungen von der Vorauszahlung der vereinbarten Vergütung oder einer entsprechenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Nach Setzung einer angemessenen Nachfrist bei Untätig bleiben

unserer Kunden sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

3.6

Bei Neukunden behalten wir uns vor Vorkasse zu verlangen

3.7

Soweit nicht anders vereinbart werden angefangene, nicht vollständige Arbeitsstunden, mit dem der Tätigkeit entsprechenden halben Stundesatz berechnet.

3.8

An- und Abfahrten sind innerhalb eines 50 Kilometer Radius kostenfrei. Als Ausgangspunkt gilt dabei immer der Sitz von Hagemann Garten und Landschaftsbau. Ausnahmen stellen Kleinaufträge unter 120,00€ dar. Diese werden Pauschal mit 30,00€ berechnet, soweit keine andere Vereinbarung getroffen worden sind.

3.9

Soweit nicht ausdrücklich etwas anders schriftlich vereinbart wird, erfolgt die Abrechnung nach Aufmaß, Einheitspreisen und tatsächlichen Mengen.

3.10

Wird vom Kunden eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat Hagemann Garten und Landschaftsbau Anspruch auf besondere Vergütung. Hagemann Garten und Landschaftsbau muss jedoch den Anspruch dem Kunden ankündigen, bevor sie mit der Ausführung der Leistung beginnt. Ist als Vergütung der Leistung eine Pauschalsumme vereinbart, so bleibt die Vergütung unverändert.

3.11

Weicht jedoch die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich ab, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme nicht zumutbar ist (§ 313 BGB), so ist auf Verlangen ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu gewähren. Für die Bemessung des Ausgleichs ist von den Grundlagen der Preisermittlung auszugehen.

3.12

Der Kunde hat auf dem Baugrundstück einen Stromanschluss mit mindestens 16A Absicherung und einen Wasseranschluss mit mindestens 1/2 Zoll Durchmesser unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Verbrauchskosten trägt der Kunde.

§ 4 Abnahme

4.1

Dem Auftraggeber wird mit der Schlussrechnung schriftlich die Fertigstellung der Leistungen angezeigt. Wünscht der Auftraggeber eine Abnahmebesichtigung, so hat er diese innerhalb von 10 Werktagen gemeinsam mit der Firma Hagemann durchzuführen.

Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung mit Ablauf von 10 Werktagen nach Ausfertigungsdatum der Schlussrechnung als abgenommen.

4.2

Auf schriftliches Verlangen der Fa. Hagemann sind auch Teile der Leistungen innerhalb einer Frist von 10 Werktagen abzunehmen. Wird vom Auftraggeber keine gemeinsame Abnahme verlangt gilt die Teilleistung mit Ablauf von 10 Werktagen nach Datum der Aufforderung zur Abnahme als abgenommen.

4.3

Nimmt der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Tagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.

4.4

Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der Auftraggeber sofort schriftlich zu melden und geltend zu machen. Bedenken wegen der Art der Ausführung sind ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieses gilt auch schon während der Ausführungsphase.

§5 Ausführungs- und Lieferpflichten

5.1 Im Falle von Wetterkatastrophen, wie z.B. Dürre, Frost oder Hagel oder anderen unvorhersehbaren und unverschuldeten Umständen wie z.B. Seuchen, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen jeglicher Art, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Währungsveränderungen oder behördliche Eingriffe, verlängert sich die Liefer- bzw. Ausführungsfrist für die Dauer der Behinderung. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung bzw. Ausführung unmöglich, so werden wir von der Ausführungs- bzw. Lieferpflicht frei. In diesen Fällen kann der Auftraggeber keinen Schadensersatz geltend machen.

5.2

Vereinbarte Ausführungs- und Liefertermine sind für uns nur bei schriftlicher Bestätigung bindend.

5.3

Teilleistungen- und Lieferungen werden ausdrücklich vorbehalten.

§6 Maße und Muster

6.1

Sämtliche Maße sind Circa-Maße, welche innerhalb der gesetzlichen Normen nach oben oder unten zulässigerweise abweichen können.

6.2

Bei Naturprodukten(z.B. Natursteine, Pflanzen, Holz), können Formen und Farben von denen als Beispiel gezeigten Bildern und Mustern der Materialien abweichen. Diese ist kein Reklamationsgrund.

§7 Garantie und Gewährleistung

7.1

Eine Garantie für das Anwachsen von Pflanzen kann nur mit der gesonderten Beauftragung einer Fertigstellungspflege über ein bzw. zwei Jahre übernommen werden. Eine im Rahmen der Fertigstellungspflege gegebene Garantie setzt die richtige Behandlung der Pflanzen durch den Kunden außerhalb unserer Pflegeleistung voraus (keine zusätzliche Düngung, Wässern nach Absprache etc.). Fälle höherer Gewalt wie Sturm, Frost, Dürre, Schädlingsbefall etc. sind von der Garantie ausgenommen, obgleich wir versuchen, solche Ereignisse zu beobachten um diesen gegebenenfalls entgegenwirken zu können. Im Regelfall ersetzen wir einzelne Ausfälle von Pflanzen aus Kulanzgründen, vorausgesetzt es sind keine fahrlässigen Schädigungen durch den Kunden erkennbar.

7.2

Für die von uns durchgeführten Bauleistungen geben wir eine Gewährleistung von bis zu 10 Jahren.

7.3

Trifft ein Garantiefall ein, behalten wir uns zunächst das Recht auf Nachbesserung vor. Sollte diese zum wiederholten Male misslingen steht dem Kunden ein Recht zur Herabsetzung der Vergütung zu. Vom Vertrag zurücktreten kann der Kunde nur im Falle von grob fahrlässigen und schwerwiegenden Mängeln, die unter keinen Umständen durch Nachbesserungsarbeiten zu beseitigen sind oder im Rahmen von mehreren Nachbesserungsversuchen nicht beseitigt wurden.

7.4

Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach mehrmaliger gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach mehrmaliger gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache.

§8 Pflichten des Kunden

8.1

Der Auftraggeber hat vor Beginn der Arbeiten seine Informationspflicht über verlaufende Versorgungsleitungen genau wahrzunehmen. Sollte der Auftraggeber hier fehlerhafte Angaben machen oder etwas verschweigen, übernimmt die Fa. Hagemann für eventuelle, nicht absichtlich herbeigeführte Schäden keinerlei Haftung.

8.2

Für vom Kunden gestellte Materialien bzw. Pflanzen übernimmt Hagemann Garten- und Landschaftsbau keine Garantie.

8.3

Schadensersatzansprüche gegen die Fa. Hagemann sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn der Schaden ist durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder leitenden Angestellten der Fa. Hagemann oder durch fahrlässige Verletzung einer Hauptleistungspflicht entstanden

§ 9 Schussbestimmungen

9.1

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten gilt das Amtsgericht Burgwedel bzw. das Landgericht Hannover als vereinbart.

9.2

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für ungültige Bestimmung gilt die rechtliche Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.